



Monika Preuß

»sie könnten klagen, wo sie wollten«

Möglichkeiten und Grenzen
rabbinischen Richtens
in der frühen Neuzeit

Monika Preuß
»sie könnten klagen, wo sie wollten«

Hamburger Beiträge
zur Geschichte der deutschen Juden
Für die Stiftung Institut für die Geschichte der deutschen Juden
herausgegeben von
Andreas Brämer und Miriam Rürup
Bd. XLIII



Monika Preuß

»sie könnten klagen, wo sie wollten«

Möglichkeiten und Grenzen rabbinischen
Richtens in der frühen Neuzeit



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
der Gerda Henkel Stiftung
und der Behörde für Wissenschaft und Forschung, Hamburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2014
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond

Umschlaggestaltung: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann

Umschlagbild: Die Erklärung des Wortes משפטים (Gesetze)

als Akronym von מצוה שיעשה פשרה טרם יעשה משפט

(Es ist eine Mitzwa/ein Gebot, dass man erst einen Vergleich macht,
bevor man vor Gericht geht) stammt vom Ba'al haTurim (Jakob ben Ascher).

Druck: Hubert & Co, Göttingen

ISBN (Print) 978-3-8353-1532-7

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2655-2

Inhalt

Einleitung	7
1 Stadt und Land. Die untersuchten Rabbinatete	21
1.1 Die Reichsstadt Frankfurt am Main	21
1.2 Das Hochstift Würzburg	52
2 Systemische Anpassungen. Dehnbarkeit und Grenzen des jüdischen Rechtsraumes	77
2.1 Rabbinische Gerichtsbarkeit unter komplexen herrschaftlichen Verhältnissen: Das Beispiel Goßmannsdorf	82
2.2 Jüdische Gerichtsbarkeit in überschaubaren Verhältnissen: Die Frankfurter Judengasse	110
Ausblick	127
Dank	132
Abkürzungen	134
Quellen und Literatur	135
Personen-, Orts- und Sachregister	148

Einleitung

Imagination
creates the situation
and, then, the situation
creates imagination.
It may, of course,
be the other way around:
Columbus was discovered
by what he found.
James Baldwin

Die Beschäftigung mit vormoderner jüdischer Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und rabbinischer Gerichtsbarkeit im Besonderen stellte bis in die jüngste Zeit den historiographischen Prüfstein für Qualität und Beschaffenheit frühneuzeitlicher jüdischer Autonomie dar. Ausgehend von der Vorstellung einer von der christlichen nahezu völlig geschiedenen jüdischen Gesellschaft mit eigenen Verwaltungsorganen und Gerichtsinstanzen konnte so in der jüdischen Geschichtsschreibung eine Vormoderne imaginiert werden, die nach Bedarf sowohl als Schrecken erregend, mittelalterlich, despotisch und beengt oder aber als selbstbestimmt, demokratische Strukturen aufweisend und damit anschlussfähig für eine nationale jüdische Geschichtsschreibung beschrieben werden konnte. Waren Rabbiner und Parnassim im einen Fall die Inkarnation selbstherrlicher und willkürlicher Machtausübung, verschwanden sie im anderen fast gänzlich hinter den Strukturen der Selbstverwaltungsorgane bzw. der jüdischen Rechtsliteratur.¹ Unter den Vorzeichen einer nationaljüdischen Geschichtsschreibung, die unter dem Eindruck der Shoa das Zeitalter der Emanzipation als einen Irrweg jüdischer Existenz betrachtete, wurde die Vormoderne bzw. das jüdische Mittelalter, wie es aus Sicht der jüdischen Historiographie periodisiert wurde, zu einer Zeit, in der das Ideal der Selbstverwaltung, der gesellschaftlichen Homogenität bzw. der nationalen Eigenständigkeit *avant la lettre* als noch ungestört erschien. Beginnend im 17. Jahrhundert hätten sich Auflösungstendenzen innerhalb der jüdischen Gesellschaft eingestellt, die Selbstverwaltungsorgane, namentlich das Rabbinat, seien in eine Krise geraten, in deren Folge Juden sich immer häufiger an nichtjüdische Gerichte gewendet hätten. Beide Erklärungsmuster transportierten und transportieren bis heute die

1 Am Beispiel der Vorstellung willkürlich und despotisch den Bann verhängender Rabbiner dekonstruiert bei Gotzmann, Rabbiner und Bann.

Idee eines ursprünglichen, idealen Urzustands jüdischer Gesellschaft und Gerichtsbarkeit.

So diente der idealistisch-integrativen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts ihre stark negative Sicht der frühen Neuzeit als Gegenpol zur Moderne als einer Zeit bürgerlicher Gleichstellung und sozialer Anerkennung. Als zentraler Träger dieser als negativ empfundenen Gestaltung jüdischen Zusammenlebens wurde das Rabbinat identifiziert, das in der Nachfolge aufklärerischer Autoritätskritik als korrupt, machtgerig und ungebildet beschrieben wurde. Dadurch habe es die jüdische Gesellschaft und die religiöse Überlieferung von innen heraus zerstört und in ihrer gesellschaftlichen Sonderstellung erhalten. Gegen diese stark negative Stereotypisierung des Rabbinats und der jüngsten Vergangenheit bildeten sich vor allem im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, insbesondere aus den Kreisen orthodoxer jüdischer Gelehrter, schwache Ansätze zu einer Gegenbewegung aus, die mit Gelehrtenbiografien und Lokalstudien die Geschichte ihrer jeweiligen Gemeinden und des vormodernen Rabbinats ihre eigenen Legitimationsgrundlagen zu rehabilitieren versuchte. Kennzeichnend für diese Arbeiten war ein genealogisches, epigrafisches und lokalgeschichtliches Interesse.²

Mit dem Wandel der Forschungsparadigmen hin zu einer offen nationalgeschichtlich orientierten Geschichtsschreibung änderte sich die negative Bewertung des Rabbinats keineswegs. Auch hier wurde das Krisenmoment weiter als zentrales Erklärungsmuster benutzt. Allerdings wurden in dem Verfall der rabbinischen Autorität oder spezifisch jüdischer Verwaltungsstrukturen jetzt Vorzeichen für die nunmehr negativ als Assimilation bewerteten Entwicklungen der Moderne gesehen. Dabei blieben in der Regel, auch hier vergleichbar der älteren jüdischen Geschichtsschreibung, einzelne Bereiche, beispielsweise das rege jüdische Geistesleben oder die jüdische Familie, von diesen Verfallserscheinungen ausgenommen, um so einen kontinuierlichen Fortbestand eines zeitlosen, positiv gedachten jüdischen Erbes über die Zeit der Diaspora zu dokumentieren.

Auf dieser Grundlage arbeitete auch die sozialgeschichtliche Forschung zur jüdischen Geschichte seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts, die sich zunehmend grundlegenden strukturgeschichtlichen und politischen

2 Hier kann nur beispielhaft auf die Arbeiten von Leopold Löwenstein, *Das Rabbinat in Hanau* oder ders., *Nathanael Weil, die Studien von Marcus Horowitz, Frankfurter Rabbinen* oder ders., *Frankfurter Rabbinerversammlung*, sowie die Darstellung zum Würzburger Rabbinat von Bamberger, *Geschichte der Rabbiner* verwiesen werden.

Fragen einer Diasporaexistenz, auch unter dem Gesichtspunkt der Identitätswahrung, widmete. Anknüpfend an die Studien Simcha Assafs (1889-1953) und Yizhak Baers (1888-1980) stammen die bis heute entscheidenden sozialgeschichtlichen Arbeiten zur frühen Neuzeit von Jacob Katz (1904-1998) und Asriel Schochat (1906-1993). In zwei zentralen, immer noch wegweisenden Werken – Katz' *Tradition und Krise* und Schochats *Die Ursprünge der Aufklärung* – wurde der Übergang zur Moderne in der Vorstellung des Bruchs bzw. in der Perspektive langfristiger struktureller Entwicklungen dargestellt.³ Die dort etablierte Wahrnehmung eines Zerfallsprozesses der jüdischen Gesellschaft charakterisiert bis heute die Forschung, in deren Tradition auch die bislang entscheidenden Monographien zum Rabbinat von Eric Zimmer, Simon Schwarzfuchs und Mordechai Breuer stehen.⁴

Das Verdienst, den Dekadenztopos erstmals hinterfragt und den Blick für die historische Eigenart und Kreativität der jüdischen Organisationsformen des 17. und 18. Jahrhunderts geschärft zu haben, gebührt insbesondere Daniel J. Cohens (1921-1989) Forschungen zu den Landjudenschaften und ihren Institutionen.⁵

Verblüffend bei der Behandlung von Fragen der jüdischen Gerichtsbarkeit ist vor allem das Ausblenden der Beschaffenheit vormoderner christlicher Gerichtsbarkeit und Gerichtsforen, sobald die jüdischen Gerichtsverhältnisse mit ins Spiel kommen. Unausgesprochen wurde in der jüdischen Geschichtsschreibung die Vorstellung einer geschlossenen christlichen Rechtssphäre transportiert, von der lediglich die jüdische Gesellschaft, mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit und bei Verfahren mit jüdischen und christlichen Beteiligten, ausgenommen gewesen sei.

Im Gegenzug wurde in der nichtjüdischen Geschichtsschreibung die jüdische Gerichtsbarkeit zwar ebenfalls als Merkmal der Segregation und der Nichtzugehörigkeit der jüdischen Bevölkerung zur Gesamtgesellschaft betrachtet, allerdings wurde hier gerne die fehlende Ausbildung der Rabbiner und Parnassim im römischen Recht als problematisch dargestellt, da dieses hierdurch zwangsläufig nicht zum Einsatz kom-

3 Katz' Buch erschien unter dem Titel *מסורת ומשבר* 1958 in Hebräisch, die deutsche Übersetzung erschien 2002 unter dem Titel »Tradition und Krise«. Schochats Buch *עם חילופי תקופות* erschien 1960 in Hebräisch, die deutsche Übersetzung erschien im Jahr 2000 unter dem Titel »Der Ursprung der jüdischen Aufklärung«.

4 Es sei auf folgende Werke verwiesen: Eric Zimmer, *Aspects of the German Rabbinat*, und ders., *The Fiery Embers*; Simon Schwarzfuchs, *A Concise History*; sowie Mordechai Breuer, *Rabbinat*.

5 Cohen, *Landjudenschaften*, 3 Bde., sowie Cohens Dissertation, *Landjudenschaften in Deutschland*.

men konnte.⁶ Die Tatsache, dass auch der durchschnittliche christliche Schultheiß oder Adelige mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kenntnisse im römischen Recht aufweisen konnte, wurde dabei nicht mit denselben Folgerungen in Rechnung gestellt.⁷ Dabei ist die seit dem 16. Jahrhundert allmählich einsetzende zunehmende Besetzung von Verwaltungs- und Gerichtsposten – beide gingen in der frühen Neuzeit ohnedies häufig Hand in Hand – mit ausgebildeten Juristen ja gerade ein Kennzeichen vormoderner »Professionalisierung« der Verwaltung.⁸ Und der Grad der Durchdringung bzw. Durchsetzung konnte dabei unterschiedlich sein, spielten bei der Besetzung von Posten schließlich auch andere, in der Regel an die gesellschaftliche Position der Familie gekoppelte Gesichtspunkte eine Rolle.⁹

Zudem vernachlässigen beide Betrachtungsweisen, dass bis weit ins 19. Jahrhundert hinein in den deutschen Staaten das Nebeneinander unterschiedlicher Rechte und Rechtsforen der Normalzustand und nicht die Ausnahme war.¹⁰ Dem juristischen Alltag und Denken in der frühen

- 6 So etwa bei Flurschütz, *Verwaltung*, S. 41: »Im jüdischen Gerichtswesen waren erhebliche *Mängel* vorhanden: Der Oberrabbiner war mit dem bürgerlichen Recht nicht hinreichend vertraut, um die Prozesse sinngemäß führen zu können; die von ihm ausgesprochenen Strafen hatten den Talmud zur Grundlage und deckten sich nicht mit den herrschenden Rechtsauffassungen. Vor allem aber waren die Zuständigkeitsbereiche von Oberrabbiner, Vorgängern und Judenamtmannt nicht fest umrissen und gehörig gegeneinander abgegrenzt, so daß sich die Rechtsprechung uneinheitlich und willkürlich darbot« (Hervorhebung im Original).
- 7 So etwa hinsichtlich der Besetzung des Kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken im 18. Jahrhundert bei Willoweit, *Staatsorganisation*, S. 84, wo die Behebung der juristischen Unkenntnis der adeligen Mitglieder des Landgerichts durch das Zurseitstellen von Consulanten lediglich als Faktum mitgeteilt wird.
- 8 Ausführlicher hierzu s. u. S. 59 ff.
- 9 Am Beispiel der Frankfurter Bürgermeister hat Dölemeyer, *Frankfurter Juristen*, S. XXXIII f dies statistisch erfasst: »Zwischen 1600 und 1806 wurde in 77 Jahren das Amt des jüngeren Bürgermeisters, in 62 Jahren das Amt des älteren Bürgermeisters von (in unterschiedlichem Grad) juristisch vorgebildeten Personen bekleidet und zwar in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts selten, mit zunehmender Häufigkeit von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts und dann etwa gleichbleibend bis zum Ende des Alten Reichs.«
- 10 Da die vorliegende Untersuchung den Verhältnissen in Frankfurt am Main und im Hochstift Würzburg gewidmet ist, sei hier nur die für diese einschlägige Literatur genannt. So beschreibt Heydenreuter, *Vom Dingplatz*, S. 32 die Verhältnisse in Bayern im 19. Jahrhundert folgendermaßen: »Anders als im Zivilverfahrensrecht und im Strafrecht gelang es bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 trotz vieler Entwürfe nicht, ein einheitliches

Neuzeit war die Heterogenität der zur Anwendung kommenden Rechte ohnehin eine Selbstverständlichkeit. Davon zeugen auch die zeitgenössischen Auflistungen der Unterschiede zwischen Landesrecht und römischem Recht. Ein solches Nachschlagewerk legte etwa der Würzburger Privatdozent Peter Roderich Demeradt¹¹ bezüglich des fränkischen und des römischen Rechts vor, dessen erste Auflage 1666 erschien.¹²

Beide Zugänge legten überdies den Schwerpunkt auf die normative Ebene des Judenrechts und fragten weniger nach der Praxis, die sich in Konformität mit oder auch im Widerspruch zu den schriftlich fixierten Regelungen befinden konnte.¹³ In den letzten Jahren wurden neue Wege für die Erforschung jüdischer Gerichtsbarkeit skizziert.¹⁴ Vorgeschlagen wurde, sich von der rein normativen Ebene ab- und der Ebene der

Zivilgesetzbuch, wie es schon die Konstitution von 1808 vorsah, zu schaffen. Das war umso störender, als das Königreich Bayern im 19. Jahrhundert unter allen deutschen Staaten über die meisten Partikularrechte verfügte. Ein unentbehrliches Handbuch für den bayerischen Richter war daher die sogenannte Zivilgesetzstatistik, aus der er entnehmen konnte, welches der über hundert Partikularrechte der in Bayern aufgegangenen Territorien er im Einzelfall anzuwenden hatte. Besonders stark war die Rechtszersplitterung in Franken und Schwaben. Dort differierte das anzuwendende Recht in den Gemeinden oft von Hausnummer zu Hausnummer.« Eine Übersicht über die Partikulargesetze im Bereich von Zivilrecht und Zivilverfahren s. bei Heydereuter, Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern, S. 42-48. Einen, nicht alle Gerichtsinstanzen umfassenden Einblick in die vormodernen Gerichtsforen in Frankfurt am Main bieten Amend u. a. (Hgg.), Die Reichsstadt Frankfurt. Zu den Frankfurter weltlichen und kirchlichen Gerichten s. Dölemeyer, Frankfurter Juristen, S. XXXI-XXXVII, hier auch die Verweise auf die Literatur. Einen einleitenden Überblick zur Vielfalt der Rechte bei Oestmann, Rechtsvielfalt.

- 11 Demeradts Schaffensperiode ist für die Jahre zwischen 1666 und 1700 nachgewiesen, s. <http://thesaurus.cerl.org/record/cnp00459775> (Seite aufgerufen am 22. Juni 2011). Mälzer, Würzburger Hochschulschriften, S. 172 f. (Nr. 1000 und 1002) führt zwei juristische Dissertationen auf, an denen Demeradt mitgewirkt hat.
- 12 Demeradt, Fasciculus wurde 1666 erstmals gedruckt, weitere Auflagen sind aus den Jahren 1700, 1733 und 1742 nachgewiesen.
- 13 Als klassische Beiträge zur Erforschung des Judenrechts seien die Arbeiten von Kisch, Forschungen, Güde, Rechtliche Stellung und Battenberg, Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt genannt.
- 14 Programmatisch hierzu Ehrenpreis, Gotzmann und Wendehorst, Rechtsnormen und dies., Probing the Legal History of the Jews in the Holy Roman Empire – Norms and their Application; eine Bestandsaufnahme des Forschungsstandes bei Gotzmann und Wendehorst, Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha: Zwischenräume als jüdische Rechts- und Handlungsspielräume. Eine kritische

Rechtspraxis zuzuwenden. Erst durch die Hinwendung zur praktischen Rechtsnutzung durch Juden in der Vormoderne würden die Brüche zur normativen Ebene deutlich, würden aber auch Juden als handelnde Subjekte erkennbar.¹⁵ Die Verschiebung der Wahrnehmung von Juden als Objekten des Judenrechts hin zu gestaltenden Subjekten nicht nur hinsichtlich der Aushandlungen des Judenrechts und der Privilegien, sondern auch bezüglich der Rechtsnutzung sowohl jüdischer wie nichtjüdischer, lokaler wie kaiserlicher Gerichte hat sich mittlerweile etabliert.¹⁶ Die Frage, wie jüdische und insbesondere rabbinische Gerichtsbarkeit sich gestaltete, welche Fälle vor rabbinischen Gerichten verhandelt wurden und ob sich hierbei statistische Erkenntnisse über die Nutzung jüdischer versus nichtjüdischer Gerichte gewinnen lassen, steht weiterhin im Raum.¹⁷

Erkenntnisinteresse

Die vorliegende Arbeit, ursprünglich als eine quantitative Studie zur jüdischen Gerichtsbarkeit konzipiert, geht einen anderen Weg. Aufgrund der problematischen Forschungslage vor allem zum Hochstift Würzburg und der mit vertretbarem Zeitaufwand nicht zu bewältigenden Akten der Reichsstadt Frankfurt in Verbindung mit den weiter unten beschriebenen Problemen bei einer quantitativen Auswertung, wurde eine quantitativ vergleichende Studie verworfen. Es deutete sich rasch an, dass die Verhältnisse, unter denen Rabbiner im Hochstift bzw. in Frankfurt tätig waren, sich fundamental unterschieden. Zum einen liegt das an den völlig verschiedenen herrschaftlichen und territorialen Zuschnitten, in denen die beiden Rabbinate angesiedelt waren. Zum anderen war die Stellung der jeweiligen Rabbiner zu den Vorstehern ebenfalls völlig

Stellungnahme zum erstgenannten Entwurf liegt vor von Staudinger, Stellungnahme.

- 15 Welche neuen Erkenntnisse sich aus einer solchen rechtspraktischen Analyse ergeben, zeigen die Beiträge des Bandes Gotzmann u. Wendehorst (Hgg.), *Juden im Recht*.
- 16 S. z. Bsp. die Arbeiten von Ullmann, *Nachbarschaft und Mordstein*, *Selbstbewußte Untertänigkeit*, die den Aspekt der Aushandlung betonen. Zur Rechtsnutzung der kaiserlichen Gerichte durch jüdische Kläger s. Staudinger, *Resolutionsprotokolle und dies., Gelangt an eur kaysrerliche Majestät sowie Ehrenpreis und Wendehorst*, Schwabach.
- 17 Aufgeworfen wurde diese Frage bereits 2001 in dem programmatischen Entwurf von Ehrenpreis, Gotzmann und Wendehorst, *Rechtsnormen*, S. 44f.

unterschiedlich. Von daher schien es zielführender eine Untersuchung zur Frage zu machen, unter welchen Rahmenbedingungen die Rabbiner an ihren jeweiligen Wirkungsstätten arbeiten mussten und wie sich diese Rahmenbedingungen wiederum auf ihre Handlungsspielräume auswirkten. Dazu ist es im ersten Kapitel erforderlich, den durch Verordnungen vorgegebenen Verwaltungsrahmen im Hochstift und in Frankfurt zu beschreiben. Danach werden an beispielhaften Fällen die Auswirkungen der spezifischen Probleme, die sich aus der jeweiligen Organisation jüdischer Gerichtsbarkeit in Verbindung mit den lokalen Besonderheiten ergaben, aufgezeigt.

Die Analyse aus diesen beiden Perspektiven soll die Beschäftigung mit rabbinischer Gerichtsbarkeit in der frühen Neuzeit von der Last der ideologisch überformten Herangehensweisen befreien. Indem sich der Blick auf rabbinische Gerichtsbarkeit als Teil komplexer Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen richtet, werden Möglichkeiten und Grenzen rabbinischen Handelns sichtbar.

Probleme bei einer statistischen Herangehensweise

Den Begehrlichkeiten auf quantitative Erkenntnisse rabbinischer Gerichtsbarkeit steht in der Regel die selbst im günstigsten Fall problematische Quellenlage entgegen. Die Darstellung eines rabbinischen Gerichts analog zu einer Behördengeschichte scheitert in der Regel bereits aufgrund der großen zeitlichen Abstände der jeweiligen Verordnungen, die Auskunft zumindest über die angestrebte große Linie hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs geben können. Wobei der Begriff »große Linie« auf den Moment der Verordnung und die zu diesem Zeitpunkt erwünschte Zielvorstellung gedacht werden muss. Denn in dem Moment, in dem eine dichtere Überlieferung nicht nur der Verordnungen sondern auch von Protokollen über den Entscheidungsprozess und die damit einhergegangenen Auseinandersetzungen einsetzt, lässt sich häufig ein Wechsel von Übertragung und Entzug von Zuständigkeiten nachweisen, gelegentlich aber auch das genaue Gegenteil, nämlich annähernd wörtliche Fassungen, die immer wieder erneuert wurden. Die Übertragung von Zuständigkeiten an die einzelnen Rabbinat in eine bildliche Darstellung übersetzt ergäbe daher sicher keine anwachsende oder abschwellende Linie. Vielmehr würde sich entweder ein ständiges Auf und Ab oder aber eine auf gleichem Niveau verbleibende Linie zeigen. Beides trägt wenig zur Erhellung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches des Rabbinats bei, vielmehr illustriert es die spezifische Bedeutung, die

dem Ordnen und Regeln der jüdischen Verhältnisse in einer Herrschaft zukam. Dies wird unten bei der Beschreibung der Rahmendaten zur rabbinischen Gerichtsbarkeit in der Reichsstadt Frankfurt am Main und dem Hochstift Würzburg deutlich werden.

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich, wenn von der normativen Ebene der Verordnungen zur praktischen Ebene der Justiznutzung gewechselt wird bzw. beide Ebenen in ein Verhältnis gesetzt werden sollen. Die frühneuzeitliche Überlieferung entspricht in der Regel nicht den Gütekriterien, die, selbst bei dichter Quellenüberlieferung, die Anforderungen für eine statistische Auswertung erfüllen würden.¹⁸ Wie ernüchternd der Versuch einer statistischen Annäherung an die Justiznutzung eines nichtjüdischen Forums durch jüdische Kläger ausfällt, soll hier anhand der Protokolle der Älteren Bürgermeisteraudienz in Frankfurt am Main gezeigt werden.

Die Protokollanten sowohl der Jüngeren wie der Älteren Bürgermeisteraudienzen haben bei der Nennung der Kläger und Beklagten die Angaben zur Person weder einheitlich noch immer gleichermaßen vollständig wiedergegeben. Die Kennung einer Person als jüdisch konnte auf unterschiedliche Weise geschehen: *der Jude* bzw. *Judaeus*, *der Jude von Ahausen*, *der hiesige Schutzjude* sowie deren weibliche Entsprechungen. Manchmal wurde auf eine besondere Kenntlichmachung aber auch verzichtet und lediglich der Personennamen angegeben. Die Beschränkung auf den Personennamen darf aber nicht als Hinweis auf Frankfurt als Wohnort missverstanden werden. Aaron Nehme Rindskopf, der 1750 vor der Älteren Bürgermeisteraudienz eine Schuldklage gegen Löser Bonn führte, wird konsequent ohne Wohnortangabe genannt, erst kurz vor Beendigung der Angelegenheit wird bei der Nennung seines Namens *von Fürth* ergänzt, ebenso wie hier erstmals erwähnt wird, dass Löser Bonn in Frankfurt lebte.¹⁹ Obwohl Rindskopf auch von einer Frankfurter Familie als Familienname geführt wurde, muss man der Versuchung vorschneller Zuschreibungen also widerstehen. Im Ergebnis führt dies zu einer frustrierend geringen Anzahl von durch die Akten selbst klar zu kategorisierenden Personen.

Erschwerend kommt hinzu, dass Personen- und Familiennamen häufig sowohl von Juden wie Christen geführt wurden. Ob es sich bei Michael Mayer von Schwäbisch Gmünd, der 1750 vor der Älteren Bür-

18 Generell zur Problematik von Bevölkerungsstatistik in vorstatistischer Zeit s. Rödel, Statistik in vorstatistischer Zeit; zur Problematik der Statistik in der Kriminalitätsforschung s. Reinke, Verbrecher-Statistiken.

19 ISG Ffm ÄBMA Nr. 183 (1750 Juni 08), S. 896 f.

germeisteraudienz klagte, um einen Juden oder einen Christen handelt, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit entscheiden.²⁰ Zwar erwirkte die Reichsstadt Gmünd 1521 beim Kaiser eine »ewige« Vertreibung ihrer jüdischen Einwohner, dennoch waren in den folgenden Jahrhunderten gelegentlich befristet Juden in Gmünd ansässig.²¹

Auch innerhalb Frankfurts führten Christen und Juden dieselben Familiennamen, beispielsweise Bauer, May, Gans, Haas, Schott, Öttinger, Löw, Meyer, Adler, Ochs, Stern oder Schwartz um nur eine kleine Auswahl zu nennen.²² Wenn im Protokoll dann lediglich die Nachnamen angeführt werden, lassen sich keine Rückschlüsse auf die Religionszugehörigkeit der Personen machen. Auch die Vornamen sind nicht immer hilfreich, so etwa im Fall des Faist Kahn, der in den Protokollen der Bürgermeisteraudienzen gelegentlich als Ulrich erscheint.²³

Insgesamt ist die Wiedergabe der Namen sichtlich nicht mit dem Ziel möglicher Exaktheit erfolgt, wie für die frühe Neuzeit ja auch nicht zu erwarten ist. Innerhalb eines Falles wechseln mit ernüchternder Regelmäßigkeit die Vornamen, seltener die Beinamen der Beteiligten, wobei die orthographischen Unterschiede ohnehin nur in den Fällen als störend wahrgenommen werden, in denen beispielsweise der Beiname der jüdischen Familie Kulp in den der christlichen Familie Kulp verschrieben

20 ISG Ffm ÄBMA Nr. 183, S. 594. Gegen das Argument, wenn es sich um Juden handele schreibe sich Mayer nicht mit A, sondern mit E s. ISG Ffm ÄBMA Nr. 182, S. 28, wo der Christ Johann Peter Meyer genannt wird.

21 Überblickartig zur frühneuzeitlichen Geschichte s. Lämmle, Die Gmünder Juden, S. 5 f.; zu einer Wiederansiedlung kam es ab 1861, ebd., S. 10. Dass »ewige« Vertreibungen, auch wenn die Städte oder Territorien auf dem ihnen verliehenen Privileg »de non tolerandis Judaeis« beharrten, nicht zwangsläufig auf die Abwesenheit jüdischer Einwohner schließen lässt, zeigt Schlösser, Spuren jüdischen Lebens am Beispiel der Reichsstadt Heilbronn.

22 Beliebig ausgewählte Belege hierfür in ISG Ffm ÄBMA Nr. 182, S. 28: Johann Peter Meyer; ebd., S. 143: Georg August May; ebd., S. 151: Johann Peter Bauer; ebd., S. 243: der Lehnlakai Adler; ebd., S. 259: der Fuhrmann Jacob Wolf; ebd., S. 269: Joh. Paul Schott; ebd. Nr. 183, S. 546: Johann David Schwartz; ebd., S. 630: Anna Sibylla Haasin und Anna Elisabetha Knoblauchin; ebd. Nr. 184, S. 1234: der Gärtner Bamberger; ebd., S. 1491: der Zinggießer Henrich Georg Philipp Löw; ISG Ffm ÄBMA Nr. 189, S. 309: Johann Christian Ochß; ebd. Nr. 188, S. 599: Lorentz Bär; ebd., S. 677: Georg Bernhard Gans; ebd. Nr. 189, S. 1320: Handelsmann Sebastian Stern; ebd. Nr. 190, S. 1632: Bürger und Bierbrauer Johann Adam Stern.

23 Etwa ISG Ffm ÄBMA Nr. 189, S. 1570 f: Ulrich Samuel Cahn als Beklagter; ebd. Nr. 190, p. 1670 bei der Fortsetzung der protokollierten Klage: Faist Cahn.